

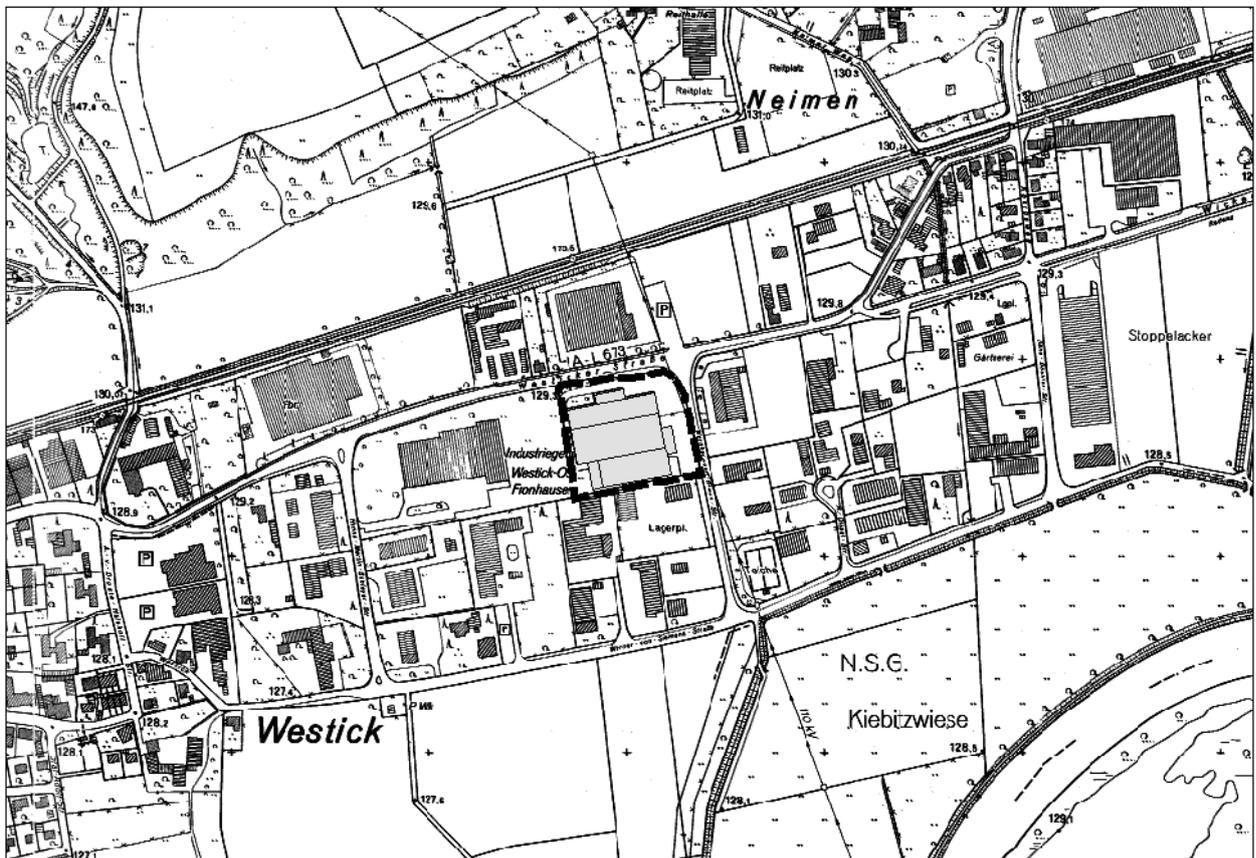


Stadt Fröndenberg/Ruhr

Begründung

zur 13. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19
„Gewerbe- und Industriegelände Westick-
Ost/Frohnhausen“

Stand: Juni 2018



Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Anlass und Ziele der Planung	3
2. Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches	3
3. Verfahren	3 - 4
4. Rechtsgrundlagen	4
5. Planungsvorgaben	
5.1 Flächennutzungsplan	5
5.2 Wasserschutzgebiete und Überschwemmungsgebiete	5
5.3 Planungsrecht	5 - 7
5.4 Lage im Stadtgebiet	7
5.5 Größe des Geltungsbereiches und Eigentumsverhältnisse	7
5.6 Baudenkmale, Bodendenkmale, Naturschutzmale	7
5.7 Kampfmittel	7
5.8 Altlasten	7
6. Inhalt des Bebauungsplanes	
6.1 Art der baulichen Nutzung	7
6.2 Maß der baulichen Nutzung	8
6.3 Baugrenzen	8
6.4 Grünflächen	8
6.5 Sichtfeld	8 - 9
6.6 Hinweise	9 - 10
7. Auswirkungen des Bebauungsplanes	
7.1 Ver- und Entsorgung	10
7.2 Immissionsschutz	10
7.3 Bodenordnung	10
7.4 Umweltprüfung	10 - 11
7.5 Artenschutz	11 - 13
7.6 Klimaschutz	14
7.7 Kosten und Finanzierung	14
Anlage	
Zulässige Betriebsarten	15 - 19

1. Anlass und Ziel der Planung

Ein im Industrie- und Gewerbegebiet „Westick“ liegender Industriebetrieb, Wernher-von-Braun-Straße 2, hat für seinen Standort eine Änderung des betreffenden Bebauungsplans Nr. 19 beantragt, mit dem Ziel, sein Bürogebäude um zwei Geschosse zu erhöhen.

Das 1930 in Fröndenberg/Ruhr an der Westicker Straße gegründete Unternehmen hat Ende der 1970er Jahre seinen Betrieb mit dem Neubau einer Produktionshalle und Sozialgebäude auf einem Grundstück in dem neu geplanten Industrie- und Gewerbegebiet (Bebauungsplan Nr. 19, Rechtskraft 01.07.1980) grundlegend erweitert. Die Produktion wurde 2004 durch den Neu- bzw. Anbau einer Halle mit Sozialtrakt umfangreich vergrößert. Zuletzt ist 2015 erneut u. a. eine Werk- und Lagerhalle mit angebautem Bürogebäude fertiggestellt worden. Die kontinuierliche Erweiterung der Produktionskapazitäten ist gleichzeitig mit zusätzlichen Bedarfen an Büroflächen für Ingenieurleistungen (Konstruktion) sowie allgemeinen Verwaltungstätigkeiten verbunden.

Hauptziel des Bebauungsplans Nr. 19 sind leistungsfähige Industrie- und Gewerbebetriebe, die die Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen gewährleisten. Die vorliegende Änderung hat den Zweck, Flächen für die Erweiterung des bestehenden Industriebetriebs zur Verfügung zu stellen, um die Erhaltung und Entwicklung des Betriebs an seinem bisherigen Standort zu ermöglichen.

Das 13. Änderungsverfahren ist daher notwendig, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die geplante Aufstockung des Bürogebäudes zu schaffen. Ohne Planänderung kann die Erweiterung nicht genehmigt werden.

2. Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches

Der räumliche Geltungsbereich der 13. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 „Gewerbe- und Industriegelände Westick-Ost/Frohnhausen“ befindet sich in Fröndenberg-Westick, erfasst das Grundstück Gemarkung Neimen, Flur 3, Flurstücke 87 und 89 und wird wie folgt begrenzt:

im Norden: von der Westicker Straße (L 673),

im Osten: von der Wernher-von-Braun-Straße,

im Süden: von den nördlichen Grenzen der Flurstücke 232, 295 und 296, Flur 3, Gemarkung Neimen,

im Westen: von den östlichen Grenzen des Flurstückes 79, Flur 3, Gemarkung Neimen.

3. Verfahren

Die Aufstellung der 13. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 soll im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB durchgeführt werden. Die Voraussetzungen, die für die Anwendung des vereinfachten Verfahrens gelten, werden für die beabsichtigte Planung als erfüllt angesehen:

Die Erhöhung der Geschossigkeit von zwei auf vier Vollgeschosse sowie der Firsthöhe um 2,20 m für das Verwaltungsgebäude eines Gewerbegrundstückes berühren nicht die Grundzüge des Bebauungsplanes Nr. 19 der Stadt Fröndenberg/Ruhr. Der v. g. Bebauungsplan mit einer Gesamtgröße von ca. 80 ha, davon rund 44 ha Industrie- und Gewerbeflächen, ist das planungsrechtliche Sicherungsinstrument für die größte zusammenhängende Industrie- und Gewerbefläche im Stadtgebiet. Die bauliche Höhenentwicklung im Plangebiet wurde für die Gewerbegebiete (GE) über die Festsetzung der Zahl der zulässigen Vollgeschosse (II) und für die Industriegebiete (GI) noch zusätzlich über die Höhe des Firstes, maximal 12,30 m, gesteuert. Die Aufstockung eines ca. 280 qm großen Gebäudeteils, d. h. 3,5 % der Gebäudegrundflä-

chen im Änderungsbereich, mit zwei Vollgeschossen auf eine Gesamthöhe von 14,50 m hat keinen die Grundzüge des Bebauungsplans Nr. 19 verändernden Charakter.

Der Änderungsinhalt begründet nicht die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen. Zudem liegen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter vor. Schließlich sind keine Anhaltspunkte zu erkennen, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des BImSchG zu beachten sind.

Im vereinfachten Verfahren wird nach § 13 Abs. 3 BauGB von der Umweltprüfung, von dem Umweltbericht, von der Angabe, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung abgesehen.

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt hat in seiner Sitzung am 30.11.2017 die Verwaltung mit der Erarbeitung des Planentwurfes und Einleitung des Änderungsverfahrens beauftragt. Der Rat der Stadt Fröndenberg/Ruhr hat in seiner Sitzung am 21.02.2018 den Beschluss zur Aufstellung der 13. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 „Gewerbe- und Industriegelände Westick-Ost/Frohnhausen“ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 13 BauGB sowie den Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit und der berührten Behörden gefasst. Gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB sollte die Beteiligung in Form der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB erfolgen.

Der Entwurf des Bebauungsplans und die Begründung lagen in der Zeit vom 12. März bis einschließlich 13. April 2018 öffentlich aus; der Auslegungszeitraum beinhaltete zwei gesetzliche Feiertage (Karfreitag und Ostermontag) und sollte an einem Freitag beendet werden. Damit haben die Planunterlagen 33 Tage öffentlich ausgelegen. Der Rat wird den Satzungsbeschluss voraussichtlich in seiner Sitzung am 04. Juli 2018 fassen.

4. Rechtsgrundlagen

Die Aufstellung der 13. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 erfolgt auf Grundlage folgender Gesetze und Verordnungen:

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634)

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634)

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2000 (GV. NRW. S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung der Landesbauordnung vom 20. Mai 2014 (GV. NRW. S. 294)

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966)

5. Planungsvorgaben

5.1 Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan der Stadt Fröndenberg/Ruhr, wirksam geworden am 12.05.2005, weist den Änderungsbereich als Industriegebiet (GI) aus. Östlich verläuft eine 110 KV Hochspannungsfreileitung mit Schutzstreifen der RWE Netzservice GmbH. Die Darstellung „Überflutungsgebiet“ erfasst Flächen östlich und südlich des Planbereiches (s. Pkt. 5.2).

5.2 Wasserschutzgebiete und Überschwemmungsgebiete

Der Änderungsbereich befindet sich in einem vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet der Ruhr. Die vorläufige Sicherung hat für diese Gebiete die gleichen Rechtsfolgen wie eine förmliche Festsetzung, d. h. es gelten nach § 78 WHG die gleichen Schutzvorschriften.

Das Plangebiet liegt innerhalb der Schutzzone III (weitere Schutzzone) des festgesetzten Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Fröndenberg – Wasserschutzgebietsverordnung „Fröndenberg“. Der Übergang zur Schutzzone II (engere Schutzzone) befindet sich ca. 1000 m westlich der Grenze des Änderungsbereiches. Die Schutzzone I, Fassungsgebiet der Wassergewinnung, ist ca. 1500 m entfernt.

In den Bebauungsplan wird ein Hinweis zur Lage des Plangebietes in der Schutzzone III aufgenommen.

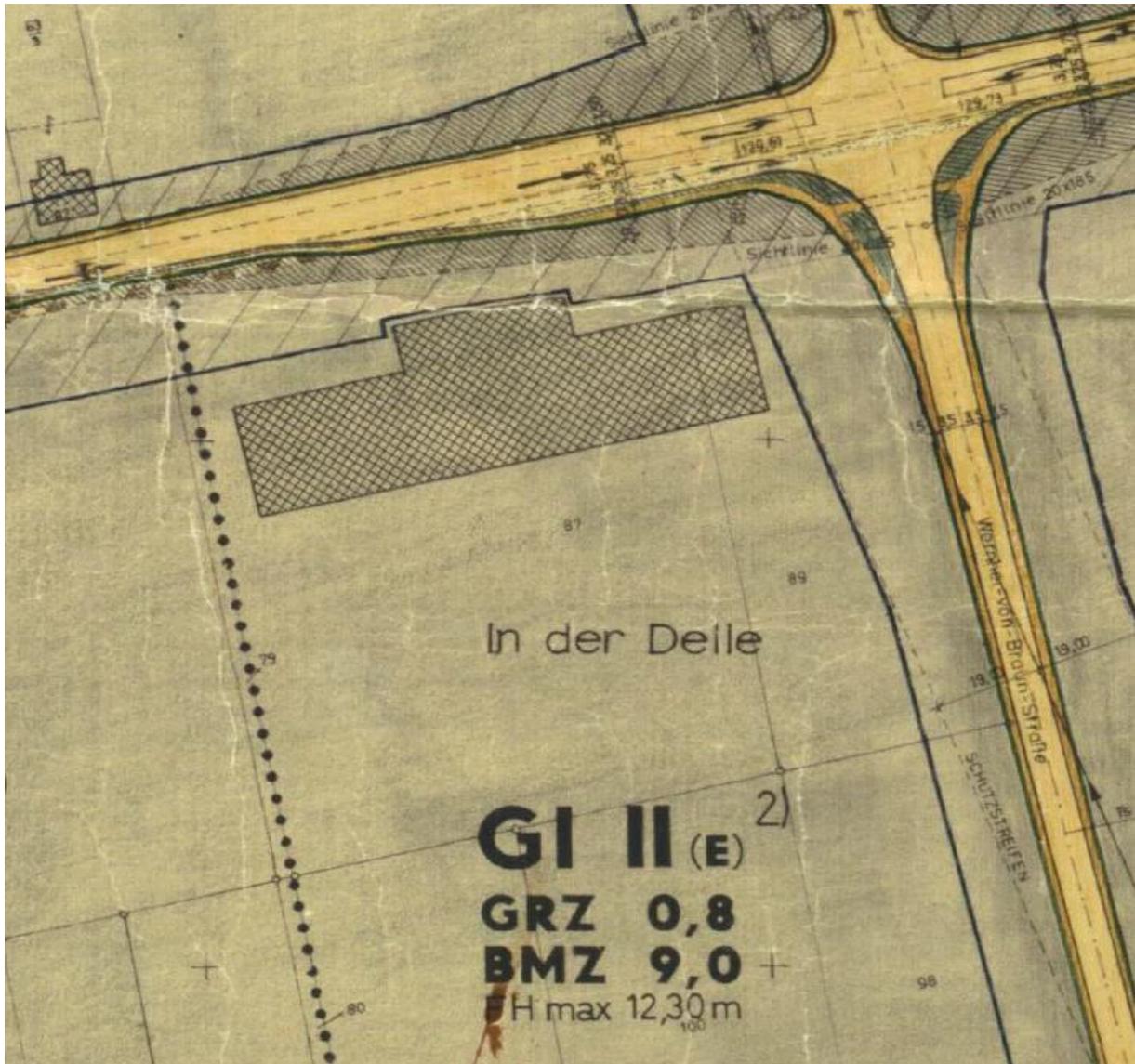
5.3 Planungsrecht

Für das Grundstück Wernher-von-Braun-Straße 2, Gemarkung Neimen, Flur 3, Flurstücke 87 und 89, besteht Planungsrecht nach § 30 BauGB.

Der Bebauungsplan Nr. 19 mit der Bezeichnung „Gewerbe- und Industriegelände Westick-Ost/Frohnhausen“ ist seit dem 01.07.1980 rechtskräftig. Die seit Rechtskraft des Bebauungsplans durchgeführten Änderungen stellen sich wie folgt dar:

- | | | |
|--------------|------------|--|
| 1. Änderung | 29.12.1988 | Aufnahme einer textlichen Festsetzung bezüglich der Zulässigkeit von Betrieben, die mit wassergefährdenden Stoffen arbeiten |
| 2. Änderung | 26.07.1990 | Erweiterung einer überbaubaren Grundstücksfläche |
| 3. Änderung | | <i>nicht rechtskräftig</i> |
| 4. Änderung | 28.11.1991 | Erweiterung einer überbaubaren Grundstücksfläche |
| 5. Änderung | 30.12.1993 | Erweiterung einer überbaubaren Grundstücksfläche |
| 6. Änderung | | <i>nicht rechtskräftig</i> |
| 7. Änderung | 24.09.1998 | Umstellung des Bebauungsplans auf die BauNVO von 1990 |
| 8. Änderung | 16.03.2006 | Neugliederung eines Betriebsgeländes einschließlich der Anlage einer privaten Verkehrsfläche (Zufahrt) |
| 9. Änderung | 17.01.2008 | Änderung eines GE-Gebietes in ein sonstiges SO-Gebiet mit der Zweckbestimmung „Lebensmittel und Getränke“ |
| 10. Änderung | 29.10.2008 | Aufnahme einer Einzelhandelsausschluss-Festsetzung in allen festgesetzten GI- und GE-Gebieten |
| 11. Änderung | 28.07.2011 | Öffnung des Sondergebietes für den Einzelhandel mit nicht-zentrenrelevanten Sortimenten |
| 12. Änderung | 21.03.2013 | Wegfall einer textlichen Festsetzung auf dem Grundstück Gemarkung Neimen, Flur 3, Flurstück 104/24 bezüglich Betriebe, die mit wassergefährdenden Stoffen arbeiten |

Für das Antragsgrundstück gelten der Ursprungsbebauungsplan sowie die 7. und 10. Änderung. Die festgesetzten Nutzungen im Änderungsbereich sind in dem folgenden Ausschnitt aus dem Ursprungsbebauungsplan Nr. 19 dargestellt:



Auszug aus dem Bebauungsplan Nr. 19 „Gewerbe- und Industriegelände Westick-Ost/Frohnhausen“, ohne Maßstab

	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG § 16 ABS. 4 BauNVO		
	BAULINIE § 23 ABS 2 BauNVO		
	BAUGRENZE § 23 ABS 3 BauNVO		
	STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIEN		
	INGESCHRÄNKTES INDUSTRIEGEBIET	III	HOCHSTGRENZE DER ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
	SICHTFLÄCHEN SIND OBERHALB VON 0,80m HOHE VON SICHTHINDERNISSEN FREI ZU HALTEN.	GRZ	GRUNDFLÄCHENZAHL § 19 BauNVO
	NICHTÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN DIE ZUBEGRÜNEN ODER LANDSCHAFTSGÄRTNERISCH ZU GESTALTEN SIND.	BMZ	BAUMASSEZAHL § 21 BauNVO
		FH max	GRÖSSTE FIRSHÖHE ÜBER DER NATÜRLICHEN ODER FESTGELEGTEN GELÄNDEHÖHE (GEM. § 16 Abs. 3 Bau NVO)

Auszug aus der Legende des Bebauungsplanes Nr. 19 „Gewerbe- und Industriegelände Westick- Ost/Frohnhausen“

Zur Umsetzung des Planungsziels ist erneut eine Änderung des Bebauungsplanes erforderlich. Die 10. Änderung bleibt unberührt bestehen; die 7. Änderung verliert für den Geltungsbereich der 13. Änderung aufgrund der Novellierung der BauNVO ihre Wirksamkeit. Die erneute Umstellung auf die BauNVO 2017 einschließlich der Neuerungen der BauNVO 2013 hat für die im Änderungsbereich betroffenen Festsetzungen keine Auswirkungen.

5.4 Lage im Stadtgebiet

Der Änderungsbereich liegt im Ortsteil Fröndenberg-Mitte/Westick. Die Entfernung zum Zentrum beträgt ca. 2.200 m.

An das Plangebiet schließen sich im Norden, Osten, Süden und Westen weitere Industrie- und Gewerbegebiete an.

5.5 Größe des Geltungsbereiches und Eigentumsverhältnisse

Das Änderungsgebiet umfasst ca. 14.000 qm und befindet sich im Eigentum des Industriebetriebes.

5.6 Baudenkmale, Bodendenkmale, Naturdenkmale

Im Plangebiet sind keine Denkmale oder Bodendenkmale in die Denkmalliste der Stadt Fröndenberg/Ruhr eingetragen. Nach derzeitigem Kenntnisstand sind denkmalpflegerische Belange hier nicht betroffen.

In den Bebauungsplan wird ein entsprechender Hinweis zur Entdeckung von Bodendenkmälern aufgenommen.

5.7 Kampfmittel

Es liegen keine Anhaltspunkte für eine Kontaminierung durch Kampfmittel bzw. Bomben im Änderungsgebiet vor.

5.8 Altlasten

Das Grundstück wird aufgrund seiner Nutzung im Altlastenkataster unter der Bezeichnung 13 /146 als Altstandort geführt.

6. Inhalt der Bebauungsplanänderung

6.1 Art der baulichen Nutzung

Der Ursprungsbebauungsplan setzt für den Änderungsbereich ein eingeschränktes Industriegebiet GI (E) fest. Die Gliederung nach der Art der Betriebe gemäß § 1 Abs. 4 Nr. 2 BauNVO für das v. g. Baugebiet bleibt unverändert bestehen. Die für das GI mit der Nummer 2) zulässigen Betriebsarten sind als Anlage dieser Begründung beigelegt.

6.2 Maß der baulichen Nutzung

Die Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 und die Baumassenzahl (BMZ) von 9,0 bleiben unverändert. Die Festsetzung „nicht überbaubare Grundstücksflächen, die zu begrünen oder landschaftsgärtnerisch zu gestalten sind“ im nördlichen Änderungsbereich (s. auch Pkt. 6.4) wird dahingehend klargestellt, dass es sich hier nicht um eine Grünfläche i. S. von § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB handelt, sondern um eine nicht überbaubare Grundstücksfläche. Im Zuge des letzten Genehmigungsverfahrens zum Neubau der Werk- und Lagerhalle mit angebautem Bürogebäude 2015 musste eine Feuerwehrumfahrt angelegt werden, die sich u. a. innerhalb der o. g. Fläche befindet. Darüber hinaus sind hier auch noch erforderliche Stellplätze errichtet worden. Vor dem Hintergrund der genehmigten Bestandsbebauung sollte zukünftig für die Ermittlung der GRZ das gesamte Baugrundstück Wernher-von-Braun-Straße 2, bestehend aus den Flurstücken 87 und 89, Flur 3, Gemarkung Neimen, maßgebend sein.

Die Zahl der Vollgeschosse wird für die Fläche mit dem aufstehenden Bürogebäude auf vier Geschosse (IV) als Höchstmaß festgesetzt.

Die maximale Firsthöhe wird von 12,30 m auf 14,50 m angehoben. Die Erhöhung von 2,20 m ermöglicht die Aufstockung der Büro- bzw. Verwaltungsabteilung zu einem viergeschossigen Gebäude.

Als Bezugspunkt für die Firsthöhe war im Bebauungsplan Nr. 19 die „natürliche oder festgelegte Geländehöhe“ angegeben. Im Rahmen der 13. Änderung erfolgt diesbezüglich eine Klarstellung. Da das Plangebiet bereits bebaut ist und damit auch der für die Aufstockung vorgesehene Gebäudeteil, wird als neuer Bezugspunkt die Oberkante des Fertigfußbodens des Erdgeschosses (OKFF EG) bestimmt.

6.3 Baugrenzen

Das im Geltungsbereich der 13. Änderung festgesetzte Baufenster wird nicht verändert.

6.4 Grünflächen

Der Bebauungsplan Nr. 19 setzt in seiner Ursprungsfassung entlang der Westicker Straße (L 673) und z. T. entlang der Werner-von-Siemens-Straße zwischen den Verkehrsflächen und den Baugrenzen Grünflächen fest. Die Legende enthält dazu folgenden Wortlaut:

„nicht überbaubare Grundstücksflächen, die zu begrünen oder landschaftsgärtnerisch zu gestalten sind“. Die Festsetzung enthält keine Rechtsgrundlage; offensichtlich war die Nutzung der Flächen i. S. von privaten Grünflächen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB beabsichtigt.

Die v. g. Zielsetzung konnte im Satzungsgebiet größtenteils umgesetzt werden. Auf dem Industriegrundstück Wernher-von-Braun-Straße 2 (Änderungsbereich) allerdings ist im Zuge der Baugenehmigungsverfahren der „Grünstreifen“ z. T. in Anspruch genommen worden. Aus Brandschutzgründen musste eine Feuerwehrumfahrt angelegt werden und zusätzliche Stellplätze einschließlich ihrer Zufahrten sind hier entstanden. Im Ergebnis haben sich hier nicht überbaubare Grundstücksflächen entwickelt, die mit der 13. Änderung entsprechend festgelegt werden sollen.

6.5 Sichtfeld

Die im Bebauungsplan Nr. 19 eingetragene Sichtfläche ist entsprechend den Regelungen der RAL 2012 reduziert worden. Das Sichtfeld wird gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB festgesetzt und wie folgt textlich ergänzt:

Die Sichtfelder sind von Bepflanzungen (Sträucher, Hecken und Bäume) und sonstigen Sichthindernissen (wie Werbungstafeln und Einfriedungen) freizuhalten.

Innerhalb dieser Flächen dürfen auch keine Stell- oder Lagerplätze jeder Art sowie Warteflächen oder Hochbauten errichtet werden.

6.6 Hinweise

Ergänzend zu den sonstigen Inhalten des Bebauungsplanes werden folgende Hinweise aufgenommen:

Zulässige Betriebsarten

Die zulässigen Betriebsarten sind der Begründung zu dieser Änderung als Anlage beigefügt. Der Bebauungsplan Nr. 19, 13. Änderung, mit Begründung liegen im Fachbereich 3/Planen, Bauen der Stadt Fröndenberg/Ruhr, Ruhrstraße 9, 58730 Fröndenberg/Ruhr, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Die Planunterlagen stehen auch im Internet unter www.froendenberg.de, unter der Rubrik „Bauen, Planen & Wohnen“, Unterpunkt „Stadtplanung“ zur Einsicht zur Verfügung.

Bodendenkmäler

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/ oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Beschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt Fröndenberg/Ruhr als Unterer Denkmalbehörde und/oder der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761/93750; Fax: 02761/937520) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§15 und 16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monaten in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchG NRW).

Grundwasserschutz

Der Planbereich befindet sich innerhalb der Schutzzone III des festgesetzten Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Fröndenberg – Wasserschutzgebietsverordnung „Fröndenberg“. Zum Schutz der öffentlichen Trinkwasserversorgung sind die Bestimmungen der dazugehörigen Verordnung vom 06.10.2007 bei jeder weiteren Planung bzw. Handlung einzuhalten.

Innerhalb der Wasserschutzzone III sind nur sehr wenige güteüberwachte industrielle Reststoffe sowie güteüberwachte Recyclingbaustoffe der Kategorie RCL 1 oder Bodenmaterialien stark eingeschränkt, d. h. unter Berücksichtigung bestimmter Einbaubedingungen, für den Einsatz im Straßenbau und im Erdbau zugelassen. Außerdem kann ein zu geringer Grundwasserflurabstand die Verwertung von Recyclingbaustoffen verhindern. Für die Verwertung von derartigen Sekundär-/Recyclingbaustoffen ist in jedem Fall eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) erforderlich. Diese Erlaubnis ist bei der Kreisverwaltung Unna, Fachbereich Natur und Umwelt, zu beantragen. Im Rahmen des Erlaubnisantrages, der mindestens 4 Wochen vor Einbaubeginn bei der Kreisverwaltung Unna in zweifacher Ausfertigung einzureichen ist, sind Daten zum vorgesehenen Einbaumaterial (Art, Menge, Herkunft, Gütenachweis oder Einzelanalysedaten) sowie zum Einbauort (Einbauzweck und Einbautiefe, Einbaumächtigkeit, Untergrundverhältnisse, Grundwasserflurabstand, Übersichtslageplan, Lageplan 1:1.000, ggf. Detailzeichnung) vorzulegen. Mit dem Einbau der zulässigen Recyclingbaustoffe darf erst nach Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis durch die Kreisverwaltung Unna begonnen werden.

Schutz von Ver- und Entsorgungsleitungen

Innerhalb des Plangebietes bzw. unmittelbar an das Plangebiet angrenzend können Ver- und Entsorgungsleitungen verlaufen. Die tatsächliche Lage ergibt sich ausschließlich aus der Örtlichkeit. Über die aktuelle Lage der Ver- und Entsorgungsleitungen sind vor dem Beginn der Bauarbeiten bei den Leitungsträgern ausreichende aktuelle Informationen zum Trassenverlauf bzw. zu ggf. einzuhaltenden Schutzabständen einzuholen. Es muss nach den Vorgaben des jeweils zuständigen Ver- und Entsorgungsträgers verfahren werden, soweit von diesem entsprechende Anforderungen gestellt werden.

Innerhalb des Plangebietes verlaufende Leitungen müssen bei Bauausführungen, welche die Lage der Trassen berühren, in Abstimmung mit dem Leitungsträger und auf Kosten des Bauherren, durch geeignete Schutzmaßnahmen gesichert oder ggf. verlegt werden. Der exakte Verlauf und der Umfang des tatsächlichen Bestandes sind bei Erdarbeiten im näheren Umfeld der Leitungstrassen durch Feststellung vor Ort und auf Grundlage von im Vorfeld der Maßnahmen erfolgten Leitungstrassenauskünften zu ermitteln und zu berücksichtigen. Die Bestimmungen des DVGW-Arbeitsblattes GW 315 „Maßnahmen zum Schutz der Versorgungsleitungen bei Bauarbeiten“ sind einzuhalten.

Baumstandorte sind, soweit nicht anderweitig durch Festsetzung geregelt, so auszuwählen, dass ein ausreichender horizontaler Abstand (i.d.R. mindestens 2,50 m, im Einzelfall mit dem Leitungsträger abzustimmen) zwischen Baumachse und der Außenkante von im oder am Rande des Plangebietes verlaufenden Ver- oder Entsorgungsleitungen eingehalten wird, so dass die Betriebssicherheit und Reparaturmöglichkeiten nicht beeinträchtigt werden. Die Vorgaben des Merkblattes über „Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Arbeitsausschuss kommunaler Straßenbau, sind zu beachten.

7. Auswirkungen des Bebauungsplanes

7.1 Ver- und Entsorgung

Über die angrenzenden Straßen ist die Anbindung an die bestehenden Energie-, Wasser-, Abwasser- und Telekommunikationsnetze gewährleistet.

7.2 Immissionsschutz

Aufgrund der Lage des Änderungsbereiches im Umfeld von Industrie- und Gewerbebetrieben kommt dem Aspekt des Immissionsschutzes keine besondere Bedeutung zu.

7.3 Bodenordnung

Zur Umsetzung der Planung sind bodenordnende Maßnahmen nicht erforderlich.

7.4 Umweltprüfung

Die 13. Änderung des Bebauungsplan Nr. 19 wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB aufgestellt. Die Durchführung einer formellen Umweltprüfung ist daher nicht erforderlich.

Unabhängig von der Art des Verfahrens zur Aufstellung eines Bebauungsplans ist im Rahmen des § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG eine artenschutzrechtliche Prüfung vorgeschrieben. Dabei stehen der Erhalt der Populationen einer Art sowie die Sicherung der ökologischen Funktion der Lebensstätten im Vordergrund.

7.5 Artenschutz

Das Plangebiet der 13. Änderung ist u. a. mit zwei Produktionshallen, einer Werk- und Lagerhalle, einem Sozialtrakt und einem Bürogebäude vollständig bebaut. Weitere Industrie- und Gewerbegrundstücke umschließen den Änderungsbereich, wobei auf der Nord- und Ostseite unmittelbar Straßenverkehrsflächen, Westicker Straße und Wernher-von-Braun-Straße, angrenzen. Die v. g. Straßenabschnitte weisen einseitige Baumreihen auf.

Die südliche Plangebietsgrenze des Bebauungsplans Nr. 19 befindet sich in 200 m Entfernung. Hier beginnt der Geltungsbereich des Landschaftsschutzgebietes (L 11) „Ruhrtal- Ost“ und des Naturschutzgebietes (NSG) „Kiebitzwiese“. Das NSG „beinhaltet insgesamt ein hohes Entwicklungspotential durch vielfältige für die Ruhrtalau und ihre Einzugsbereiche typischen Biotopstrukturen wie den Auenwald, die Uferzone mit ihren Saumgesellschaften und Baumbeständen, die Gebüsche, Hochstaudenfluren sowie verschiedenen feucht geprägten Weiden und Brachen. Die vorhandenen Vegetationsstrukturen in Verbindung mit der Ruhr und ihrem Uferbereich stellen für zahlreiche, z. T. seltene Arten von Flora und Fauna Habitate von grundsätzlicher und überlebenswichtiger Bedeutung dar. Der Gesamtbereich ist von besonderem Wert als Lebens-, Rast- und Nahrungsraum für Wiesenvögel und ziehende Wasser- und Watvögel und auch für Wintergäste.“(Landschaftsplan Nr. 7 Raum Fröndenberg Kreis Unna, 2002, S. 103)

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) hat für Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen Arten getroffen, die bei der Artenschutzprüfung (ASP) i. S. einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind (planungsrelevante Arten). Für die Vorprüfung des Artenspektrums stehen zum einen das Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ sowie das Fundortkataster NRW (FOK) unter <https://www.lanuv.nrw.de/natur/artenschutz/infosysteme/fundortkataster/> mit der Benutzeroberfläche @infos zur Verfügung. Hier lassen sich im Layer „planungsrelevante Arten“ alle im FOK verfügbaren Fundorte von planungsrelevanten Arten in NRW ermitteln.

Im o. g. Fundortkataster für das Vorkommen von planungsrelevanten Arten sind für das Plangebiet selbst oder seinem unmittelbaren Umfeld keine Fundorte verzeichnet (LINFOS Stand 04.08.2017, Abfrage 18.01.2018). Im 200 m südlich gelegenen Naturschutzgebiet „Kiebitzwiese“ befinden sich entsprechend seiner Namensgebung mehrere Einträge der streng geschützten Vogelart *Vanellus vanellus* (Kiebitz). Darüber hinaus sind weitere Vogelarten, wie z. B. *Casmerodius albus* (Silberreiher), *Alcedo Atthis* (Eisvogel), *Riparia riparia* (Uferschwalbe) sowie *Gallinago gallinago* (Bekassine) in den Jahren 2008 und 2010 kartiert worden.

Zur Beurteilung der Auswirkungen der Änderung auf planungsrelevante Arten wird das Vorkommen planungsrelevanter Arten im Satzungsbereich anhand der Bestandserhebungen des LANUV geprüft, die im Flächeninformationssystem (FIS) „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ dargestellt sind. Das FIS enthält für jedes Messtischblatt (MTB) in NRW eine aktuelle Liste aller im Bereich des MTB nach dem Jahr 1990 nachgewiesenen planungsrelevanten Arten.

Das Fröndenberger Stadtgebiet befindet sich auf zwei Messtischblättern. Für den Norden gilt das MTB 4412 „Unna“ und für den Süden das MTB 4512 „Menden“. Der Geltungsbereich der 13. Änderung liegt im Bereich des MTB 4512. In der folgenden Tabelle (Abfrage 18.01.2018) sind die potentiell vorkommenden planungsrelevanten Tierarten aufgeführt. Es handelt sich dabei um 8 Säugetiere (ausschließlich Fledermausarten), 39 Vogelarten und eine Amphibienart.

Planungsrelevante Arten für Quadrant 1 im Messtischblatt 4512

Erhaltungszustand in NRW:

S	schlecht	+ sich verbessernd
U	ungünstig	- sich verschlechternd
G	günstig	

ATL atlantische biogeographische Region

KON Kontinentale biogeographische Region

Art		Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Erhaltungszustand in NRW (ATL)
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name			
<u>Säugetiere</u>				
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	Art vorhanden	G	G
Myotis myotis	Großes Mausohr	Art vorhanden	U	U
Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus	Art vorhanden	G	G
Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus	Art vorhanden	G	G
Myotis nattereri	Fransenfledermaus	Art vorhanden	G	G
Pipistrellus nathusii	Rauhautfledermaus	Art vorhanden	G	G
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Art vorhanden	G	G
Plecotus auritus	Braunes Langohr	Art vorhanden	G	G
<u>Vögel</u>				
Accipiter gentilis	Habicht	sicher brütend	G	G-
Accipiter nisus	Sperber	sicher brütend	G	G
Acrocephalus scirpaceus	Teichrohrsänger	sicher brütend	G	G
Alauda arvensis	Feldlerche	sicher brütend	U-	U-
Alcedo atthis	Eisvogel	sicher brütend	G	G
Anas strepera	Schnatterente	sicher brütend		G
Anthus pratensis	Wiesenpieper	sicher brütend	S	S
Anthus trivialis	Baumpieper	sicher brütend	U	U
Asio otus	Waldohreule	sicher brütend	U	U
Athene noctua	Steinkauz	sicher brütend	S	G-
Aythya ferina	Tafelente	rastend	G	G
Bubo bubo	Uhu	sicher brütend	G	G
Buteo buteo	Mäusebussard	sicher brütend	G	G
Charadrius dubius	Flussregenpfeifer	sicher brütend	U	U
Delichon urbica	Mehlschwalbe	sicher brütend	U	U
Dendrocopos medius	Mittelspecht	sicher brütend	G	G

Dryobates minor	Kleinspecht	sicher brütend	G	U
Dryocopus martius	Schwarzspecht	sicher brütend	G	G
Falco subbuteo	Baumfalke	sicher brütend	U	U
Falco tinnunculus	Turmfalke	sicher brütend	G	G
Hippolais polyglotta	Orpheusspötter	sicher brütend	U+	U+
Hirundo rustica	Rauchschnalbe	sicher brütend	U-	U
Lanius collurio	Neuntöter	sicher brütend	G-	U
Locustella naevia	Feldschwirl	sicher brütend	U	U
Mergus merganser	Gänsesäger	rastend	G	G
Milvus milvus	Rotmilan	sicher brütend	U	S
Passer montanus	Feldsperling	sicher brütend	U	U
Perdix perdix	Rebhuhn	sicher brütend	S	S
Pernis apivorus	Wespenbussard	sicher brütend	U	U
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	sicher brütend	U	U
Phylloscopus sibilatrix	Waldlaubsänger	sicher brütend	G	U
Riparia riparia	Uferschnalbe	sicher brütend	U	U
Riparia riparia	Uferschnalbe	sicher brütend	U	U
Scolopax rusticola	Waldschnepfe	sicher brütend	G	G
Strix aluco	Waldkauz	sicher brütend	G	G
Tachybaptus ruficollis	Zwergtaucher	sicher brütend	G	G
Tachybaptus ruficollis	Zwergtaucher	rastend	G	G
Tringa ochropus	Waldwasserläufer	rastend	G	G
Tyto alba	Schleiereule	sicher brütend	G	G
Amphibien				
Alytes obstetricans	Geburtshelferkröte	Art vorhanden	S	S

Weitere Informationen über das Vorkommen planungsrelevanter Arten oder sonstiger geschützter Arten im Änderungsbereich oder in der unmittelbaren Umgebung liegen der Stadt Fröndenberg/Ruhr aktuell nicht vor.

Im Rahmen dieser Vorprüfung erfolgt ein Abgleich zwischen der Artenliste, den Artbeschreibungen im Fachinformationssystem LANUV mit den örtlich vorhandenen Biotopstrukturen. Grundsätzlich können Arten, die eine enge Bindung an besondere Lebensvoraussetzungen haben, ausgeschlossen werden, wenn im Plangebiet und Umfeld derartige Strukturen nicht ermittelt werden.

Ein Vorkommen der Geburtshelferkröte ist nicht bekannt und aufgrund der Lebensraumausstattung unwahrscheinlich, da im Änderungsbereich keine geeigneten Laichgewässer vorkommen. Nach derzeitigem Kenntnisstand ist nicht zu erwarten, dass durch die Aufstockung des Bürogebäudes artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgelöst werden könnten.

7.6 Klimaschutz

In Satz 2 des § 1 Abs. 5 BauGB ist der Klimaschutz als eigenständiges Ziel und eigenständiger Belang neben dem Schutz der Umwelt aufgewertet worden.

Allgemeine Grundsätze der Orts- und Stadtentwicklung fördern einen verbesserten Klimaschutz sowie die Anpassung an Klimaveränderungen. Ein Vorrang der Innenentwicklung, Nachverdichtung vorhandener Siedlungsflächen und das Flächenrecycling begrenzen den Flächenverbrauch und schützen damit unbesiedelte, klimawirksame Freiräume. Eine sorgsame Flächenplanung erkennt klimawirksame Bereiche und hält Frischluftschneisen und Kaltluftentstehungsgebiete frei. Zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels im städtischen Bereich erhalten u.a. Begrünungsmaßnahmen eine zusätzliche Bedeutung.

Die Stadt Fröndenberg/Ruhr ist zur Stärkung ihrer Klimaschutzpolitik und zur Steigerung ihrer Energieeffizienz seit 2014 Teilnehmer am European Energy Award (eea). Das EU-Programm eea ist ein Instrument, mit dem Städte und Gemeinden sämtliche Prozesse im kommunalen Energiebereich analysieren, steuern und kontrollieren können. Es dient der Energieeinsparung, der effizienten Nutzung von Energie und der Einsatzsteigerung regenerativer Energien. Der eea ist außerdem Qualitätsmanagementsystem und Zertifizierungsverfahren, mit dem die Energie- und Klimaschutzaktivitäten der teilnehmenden Kommunen erfasst, bewertet, gesteuert und regelmäßig überprüft werden.

Die vorliegende Planung stellt sich vor dem o. g. Hintergrund wie folgt dar:

Nach dem Klima- und Lufthygienegutachten für den Kreis Unna, Stadtgebiet Fröndenberg 1991, Synthetische Klimafunktionskarte, liegt der Änderungsbereich in dem Klimatop „Stadttrandklima“, wo „sich stadtklimatische Effekte mit denen des Geländes überlagern; hier einer Südhangzone und dem Einfluss der Ruhraue. Beides vermindert die Ausbildung einer stärkeren Wärmeinsel.“ (Quelle: Klima- und Lufthygienegutachten für den Kreis Unna, Stadtgebiet Fröndenberg 1991)

Eine aktuelle detaillierte klimatische Untersuchung für das Stadtgebiet ist nicht vorhanden. Da das Änderungsgebiet bereits bebaut ist, werden keine signifikanten klimatischen Veränderungen erwartet.

Die gültige Energieeinspar-Verordnung EnEV enthält hinsichtlich Wärmedämmung und Energieeffizienz bereits umfassend Regelungen zur Gebäudedämmung. Andere Vorgaben zur Energieeffizienz, wie z. B. energiesparende Klimaanlageanlagen und energiesparende Heizungen, können im Bebauungsplan nicht geregelt werden.

Besondere Festsetzungen zum Klimaschutz können kaum für diese Änderungsplanung hergeleitet werden. Vielmehr bedürfen gemeindliche Regelungen zum Klimaschutz einer Gesamtstrategie.

7.7 Kosten und Finanzierung

Der Stadt Fröndenberg/Ruhr entstehen im Rahmen der Planänderung keine Kosten.

I.A.
gez. Korte

Anlage

Zulässige Betriebsarten

(2) Zulässig sind alle unter Buchstabe A – F aufgeführten Betriebsarten.

- A**
- Stearin-, Wachs- und Kerzenfabriken
 - Anlagen zur Herstellung von Schuhcreme und Bohnerwachs
 - Anlagen zur Herstellung von Kosmetischen Erzeugnissen
 - Anlagen zur Herstellung von Polstermöbel und Möbelmontage
- B**
- Fernseh- und Rundfunkgerätebau, Feinmechanische Betriebe,
 - Telefonie- und Telegraphiergerätebau, Elektro-, Elektronische und feinmechanische Industrie
 - Anlagen zur Konfektionierung von pharmazeutischen Erzeugnissen
 - Anlagen der Farbwarenindustrie
 - Vulkanisierbetriebe
 - Druckereien ohne Rotationsdruck
 - Kleiderfabriken
 - Herstellung von Essig und Senf
 - Automatische Autowaschanlagen mit Gebläse
 - Anlagen zur Herstellung von Kabeln unter Verwendung von Kunststoff
 - Schlossereien, Drehereien, Schweißereien, Schleifereien in geschlossenen Hallen
 - Anlagen zum Mischen und Abfüllen von Seifen, Waschmitteln und Reinigungsmitteln
 - Anlagen zur Herstellung von Kunststoffteilen ohne Verwendung von Phenolharzen
 - Tapetenfabriken
 - Anlagen zur Herstellung von Reisspinnstoffen, Industrierwatte, Putzwolle und Hutstoffen
- C**
- Anlagen zur Herstellung von Bürstenwaren
 - Margarine- und Kunstspeisefettfabriken
 - Konservenfabriken für Obst und Gemüse außer Sauerkonservenfabriken
 - Betriebe zur Herstellung von Fertiggerichten
 - Taxiunternehmen mit eigener Fahrzeugwartung
 - Gerüstbaubetriebe
 - Anlagen zum Bootsbau aus Holz, Kunststoff oder anderen nicht-metallischen Werkstoffen
 - Anlagen zur Herstellung von Möbeln, Kisten und Paletten aus Holz und sonstigen Holzwaren außer Polstergestellen und Polstermöbeln
 - Tischlereien und Schreinereien
 - Fabriken zur Herstellung von Lederwaren, Taschen und Koffern, Möbelpolstereien, Handschuhmachereien und Schuhfabriken
 - Bauhöfe
 - Zimmereien

- C**
- Autolackierereien
 - Anlagen zur Kraftfahrzeugeüberwachung
 - Maschinenfabriken
 - Kraftfahrzeugreparaturwerkstätten
 - Anlagen zur Herstellung von Schlössern und Beschlägen
 - Anlagen zur Herstellung von Schneidwaren und Bestecken sowie Werkzeugen ohne Hammerwerke
- D**
- Anlagen zur Herstellung von Isolier- und Leichtbauplatten aus Bimsbaustoffe
 - Anlagen zur Herstellung von Textilien außer Webereien
 - Brotfabriken und Fabriken zur Herstellung von Dauerbackwaren
 - Großwäschereien und große chemische Reinigungsanlagen
 - Umspannwerke mit Kapselung über 110 kV Unterspannung>
 - Spinnereien
 - Mühlen
 - Futtermittelfabriken
 - Fleischwarenfabriken
 - Geflügelschlachtereien
 - Milchverwertungsanlagen
 - Speisewürzefabriken
 - Großkühlhäuser
- E**
- Steinbrüche
 - Anlagen zum Mahlen von Zement und zementähnlichen Bindemitteln
 - Gewinnung von Kalkstein
 - Anlagen zur Herstellung von Gipszeugnissen für Bauzwecke
 - Anlagen zur Herstellung von Betonformsteinen in geschlossenen Hallen
 - Anlagen zur Herstellung von künstlichen Steinerzeugnissen und Terrazzowaren
 - Anlagen zum Mahlen oder Blähen von Ton, Schiefer und Perlit
 - Anlagen zur Herstellung von Kalksandsteinen
 - Anlagen zur Herstellung von Asbestzementwaren
 - Gaserzeugungsanlagen
 - Presswerke
 - Stab- und Präzisionsrohrziehereien, Drahtziehereien
 - Eisen- und Tempergiessereien bis 6 t Schmelzleistung
 - Metallhalbzeugwerke, Walz-, Hammer- und Presswerke für Kupfer, Blei und sonstige Metalle, Metaldrahtziehereien
 - Maschinenfabriken
 - Anlagen zum Bau von Kraftfahrzeugkarosserien und –anhängern
 - Verzinkungsanlagen
 - Emaillieranlagen
 - Anlagen zur Altölregenerierung
 - Anlagen zur Herstellung von anorganischen Farben und Pigmenten
 - Lackfabriken

- E**
- Anlagen der Bachpappenindustrie
 - Anlagen zum Beschichten und Tränken mit Kunststoffen ohne Verwendung von Phenolharzen
 - Anlagen zur Herstellung von Asbestwaren
 - Anlagen zur Herstellung von Schleifmitteln und –scheiben
 - Holzimprägnier- und Auslageanlagen
 - Anlagen zur Herstellung von Polstergestellen
 - Anlagen zur Holzveredelung
 - Kartonagenfabriken
 - Webereien
 - Stärkefabriken
 - Fabriken zur Herstellung von Pommes Frites und Kartoffelchips, Anlagen zum Rösten von Nüssen
 - Schokoladen- und sonstige Süßwarenfabriken
 - Sauerkonservenfabriken
 - Kaffeeröstfabriken
 - Brauereien und Mälzereien
 - Getränkeabfüllanlagen
 - Zeitungsspeditionen
 - Einkaufszentren und Verbrauchermärkte
 - Speditionsbetriebe mit eigenem Lager, Möbelspeditionen und Transportbetriebe, Lagereien, Autohöfe
 - Ton- und Lehmgruben
 - Steinmahlwerke, -sägereien, Schleifereien, -polierereien
 - Gewinnung und Aufbereitung von Sand und Kies
 - Anlagen zur Herstellung von Ziegelei- und anderen grobkeramischen Erzeugnissen, von Grobsteinzeug für Gewerbe und Landwirtschaft sowie von feuer- und säurefesten Keramikerzeugnissen
 - Anlagen zur Herstellung von Betonfertigteilen
 - Gewinnung von Rohbims und Anlagen zur Herstellung von Bimsbaustoffen
 - Schlackenmahlanlagen
 - Gasverdichterstationen für Fernleitungen
 - Anlagen zur Herstellung von Bolzen, Nägeln, Nieten, Schrauben, Kugeln oder ähnlichen metallischen Normteilen durch Druckumformen auf Automaten
 - Metallgießereien, Schwer- und Leichtmetallgießereien
 - Anlagen zur Herstellung von Lüftungsanlagen
 - Anlagen zur Herstellung von Akkumulatoren und Batterien
 - Anlagen zur Herstellung von Kabeln unter Verwendung von Bitumen
 - Anlagen zur Herstellung von Kohleelektroden
 - Anlagen der pharmazeutischen Industrie auf rein pflanzlicher Basis
 - Anlagen zur Herstellung von Seifen und Waschmitteln, Industrie- und sonstigen Reinigungsmitteln
 - Anlagen zur Herstellung von Gummiwaren
 - Anlagen zur Herstellung von Förderbändern und Reifen

- E**
- Porzellan- und Keramikwerke
 - Glashütten für Flachglas
 - Säge-, Furnier- und Schalwerke
 - Anlagen zur Herstellung von Bauelementen und in seriengefertigten Holzbauten
 - Holzmehlfabriken
 - Papierfabriken ohne Holzschliff
 - Rotationsdruckereien
 - Anlagen zur Textilveredelung einschließlich Bleichereien, Färbereien, Appreturanstalten, Anlagen zur Herstellung von Schicht- und Kaschierstoffen, Stoffdruckereien
 - Räuchereien
 - Fischverarbeitende Fabriken
 - Lebensmittelabriken für Gefrierkost
 - Hefefabriken
 - Brennereien
 - Großhandelsbetriebe mit Stückgutumschlag oder mit Umschlag von losen Gütern
 - Autobusunternehmen, Güterkraftwagenbetriebe
 - Kläranlagen
 - Betriebe der Müllabfuhr
- F**
- Intensivtierhaltung, soweit nicht genehmigungspflichtig nach BIMSCHG, aber mehr als 5000 Stück Mastgeflügel und/oder Legehennen oder 300 Schweine
 - Umspannwerke als Freiluftanlagen über 110 KV Unterspannung
 - Kaltwalzwerke
 - Anlagen zur Herstellung seltener Metalle
 - Anlagen zur Herstellung von Eisen- und Stahlkonstruktionen in geschlossenen Hallen
 - Drahtlackierfabriken
 - Einzelbetriebe der chemischen Grundstoffindustrie
 - Schwefelsäurefabriken
 - Anlagen der pharmazeutischen Grundindustrie
 - Anlagen zur Herstellung von Kunststoffteilen aus Phenolharzen
 - Glashütten für maschinelle Hohlglasherstellung
 - Papierfabriken ohne Zelluloseherstellung mit Holzschliff
 - Anlagen zur Trockenmilcherzeugung
 - Rübenzuckerfabriken
 - Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe
 - Autokinos
 - Betriebshöfe für Straßenbahnen
 - Müllumschlagplätze
 - Erzaufbereitungsanlagen
 - Schotterwerke
 - Anlagen zur Herstellung von Fertigbeton und Mörtel
 - Kraftwerke Kohle, Öl, gas unter 500 GCAL/H CA 220 MW
 - Fernheizkraftwerke ab 200 GCAL/

- F**
- Strangguss- und Flämmanlagen
 - Warmwalzwerke und Rohrwerke
 - Eisen- und Tempergiessereien über 6T Schmelzleistung
 - Walz-, Hammer- und Presswerke für Leichtmetalle
 - Anlagen zur Herstellung und Vorfertigung von Dampfkesseln und Rohrleitungen
 - Anlagen zur Herstellung von Bremsbelägen
 - Anlagen zur Herstellung von Chlor und Salzsäure
 - Anlagen zur Herstellung von Salpetersäure und Ammoniak
 - Anlagen zur Kunststoffherstellung
 - Anlagen zur Herstellung von Kunstleder, Linoleum, Linkrusta und Wachstuch
 - Anlagen zum Beschichten und Tränken mit Kunststoffen unter Verwendung von Phenolharzen
 - Lederfabriken
 - Großschlachthäuser und Schlachthöfe
 - Ölmühlen mit Raffination
 - Schrotthandelsbetriebe mit Kabelabbrennofen und Fallwerken sowie Autoverwertungsbetriebe mit Verschrottung und Autoschredderanlagen in geschlossenen Hallen
 - Speditionsbetriebe mit Reinigung von Fahrzeugbehältern